

ENTWURF EINES GESETZES ZUR VERBESSERUNG VON CHANCENGLEICHHEIT BEIM HOCHSCHULZUGANG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

A. Problem

Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind seit dem Wintersemester 2006/2007 für die erstmalig an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden und seit dem Sommersemester 2007 für die übrigen Studierenden berechtigt, Studiengebühren in einer Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester zu erheben. Von dieser Ermächtigung haben die meisten Hochschulen des Landes Gebrauch gemacht. Gegen Studiengebühren haben zwischenzeitlich Tausende Studierende, Schülerinnen und Schüler und viele andere Bürgerinnen und Bürger zu Recht protestiert. Studiengebühren haben daher keinen Rückhalt in der Bevölkerung.

Studiengebühren widersprechen einem zukunftsorientierten Bildungsbegriff. Eine moderne Hochschulbildung schließt alle Menschen gleich welcher finanziellen Leistungsstärke ein und niemanden aus. Bildung darf nicht mehr von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängen. Das ist eine elementare Frage der Bildungsgerechtigkeit. Bildung steht für sich. Die Gewährleistung eines hochwertigen Bildungssystems ist eine der Fundamentalaufgaben des Staates, der seiner Verantwortung gerecht werden muss. Vor diesem Hintergrund widersprechen Studiengebühren einem emanzipatorischen Bildungsbegriff.

Zudem wirken Studiengebühren sozial abschreckend und verhindern eine höhere Bildungsbeteiligung der Studierenden aus einkommensschwachen Herkunftsfamilien. Ohne Studiengebühren hätten mehr einkommensschwache Studieninteressierte ein Studium aufgenommen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden die allgemeinen Studiengebühren an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen abgeschafft.

Damit die Qualität der Hochschulbildung nicht leidet, wird den Hochschulen mit diesem Gesetz der Gesamtbetrag des bisherigen Studienbeitragsaufkommens als Qualitätsverbesserungsmittel zweckgebunden garantiert. Diese Mittel sollen den Hochschulen kapazitativ neutral zur Verfügung stehen und daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen.

Die Qualitätsverbesserungsmittel sind von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Damit wird ein durchgreifender Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Bildungsstandorts Nordrhein-Westfalen geleistet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz verpflichtet sich das Land, den Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie den Kunsthochschulen im Geschäftsbereich des für Hochschulen zuständigen Ministeriums mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 249 Millionen Euro zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Das Land ist verpflichtet, im Falle einer Unterdeckung des Ausfallfonds für sämtliche Ansprüche der NRW.BANK gegenüber dem Fonds zu haften. Das Land hat sich ferner verpflichtet, der NRW.BANK die Kosten zu erstatten, die entstehen, sofern die NRW.BANK die ihr durch Änderungen des Rechtsrahmens entstehenden Verwaltungskosten nicht an die Studierenden über den Zinssatz weitergeben kann.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen. Durch die Abschaffung der Studiengebühren werden die Studierenden und ihre Familien entlastet.

H. Befristung von Vorschriften

Artikel 1 des Gesetzes ändert das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, welches mit einer Verfallsklausel versehen ist. Artikel 2 des Gesetzes regelt als eigenes Gesetz die Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen, welche unter anderem durch die Kompensation der künftig entfallenen Studienbeitragsmittel umgesetzt werden soll. Diese Kompensation soll keine Verfallsklausel erhalten, so dass Artikel 2 mit einer Berichtspflicht versehen worden ist. Artikel 3 des Gesetzes ändert ein bestehendes Gesetz, welches seinerseits mit einer Berichtspflicht versehen ist.

- f) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird gestrichen.
- g) Die Angaben zu § 10 und § 11 werden durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
- h) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Nachlagerung“

- i) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gewährte Studienbeitragsdarlehen“

- j) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Ausfall eines Darlehens“

- k) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Sonstiges“

- l) Die Angabe zu § 21 wird gestrichen.

- m) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- 3. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Entrichtung von Hochschulabgaben“

- 4. In § 1 werden die Wörter „Beiträge und Gebühren“ und die Wörter „Beiträgen und Gebühren“ jeweils durch das Wort „Abgaben“ ersetzt.

- 5. § 2 wird aufgehoben.

- 6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Studienkollegsbeitrag, Auswahlgebühr

(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg können Beiträge erhoben werden. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen können Gebühren erhoben werden. Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern erhoben, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(2) Die Teilnahme an dem Studienkolleg und an der Auswahl können vom Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Abgabe abhängig gemacht werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu neuen Nummern 1 bis 5.

cc) Nummer 7 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu einer neuen Nummer 6.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 1 und 5“.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Beitragssatzung“ durch das Wort „Abgabensatzung“ ersetzt.

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Datenschutz

Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule oder an die NRW.Bank auf Anforderung des Empfängers diejenigen personenbezogenen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW.Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.“

10. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.
11. § 10 wird aufgehoben.
12. § 11 wird aufgehoben.
13. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gewährte Studienbeitragsdarlehen

Für die bis zum 30. September 2011 auf der Grundlage des § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) gewährten Studienbeitragsdarlehen und Studienentgeltarlehen gelten die nachfolgenden Regelungen der §§ 13 bis 16 sowie die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 19 erlassenen Regelungen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum Beginn der Rückzahlung wird die Zahlung der Zinsen gestundet.“
16. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der als Sondervermögen des Landes errichtete „Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen“ ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken bereits gewährter Studienbeitragsdarlehen nach § 18 abzusichern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen vereinbarten oder nach Absatz 4 festgelegten Vergütungen, die er seinem Vermögen entnimmt.“

19. § 18 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Studienentgelt Darlehen im Sinne des § 12 Absatz 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), die notleidend geworden sind, bei denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung nach § 14 freigestellt worden sind oder bei denen eine Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 15 entfallen ist, findet Absatz 1 bis 5 Anwendung.“

20. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studienbeiträge und“, das Komma nach § 5 sowie die Wörter „zum Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studienbeiträge und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Berechnung des Zinssatzes der Studienbeitragsdarlehen, zur Gewährung und Rückzahlung dieser Darlehen“ durch die Wörter „zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Beitragssatzung“ jeweils ersetzt durch das Wort „Abgabensatzung“.
23. § 21 wird aufgehoben.
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Studienbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 dürfen letztmalig zum Sommersemester 2011 erhoben werden.“
25. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Es tritt mit Ausnahme des Dritten Abschnitts mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)

§ 1

Mittelgarantie

(1) Zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhalten die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen Mittel nach diesem Gesetz.

(2) Diesen Hochschulen werden durch das Land jährlich Mittel in Höhe von 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrags, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der Regelstudienzeit; das für Hochschulen zuständige Ministerium setzt diese Höhe für die Hochschule bindend fest. Der Berechnung nach Satz 2 werden die amtlichen Studierendenzahlen aus dem vorletzten Wintersemester zugrunde gelegt.

§ 2

Zweckbindung der Qualitätsverbesserungsmittel

Die Mittel nach diesem Gesetz sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Insbesondere können sie verwendet werden für die Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden.

§ 3

Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, ihre Lehre und ihre Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

(2) Die Hochschule stellt insbesondere durch ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring sicher, dass hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 und § 2 das Präsidium seine Aufgaben und Befugnisse nach § 16 Hochschulgesetz sowie die Dekanin oder der Dekan ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse nach § 27 Hochschulgesetz wahrnehmen kann.

(3) Die Hochschule legt dem für Hochschulen zuständigen Ministerium in einem zweijährigen Turnus Fortschrittsberichte über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die dabei erzielten Erfolge vor.

§ 4

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 erstellen.

(2) Die Hochschule bestimmt in ihrer Grundordnung das Nähere zur Qualitätsverbesserungskommission, insbesondere ihren Vorsitz, ihre Zusammensetzung und die Amtszeit ihrer Mitglieder. Mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Hochschule. Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.

(3) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden. Dies gilt nicht, soweit die Grundordnung von der Bildung derartiger Kommissionen absieht; die entsprechende Regelung in der Grundordnung bedarf zusätzlich zur Mehrheit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz der Mehrheit der Stimmen der Vertretung der Gruppe der Studierenden im Senat.

§ 5

Verordnung

Das Nähere zur Verteilung der Mittel an die Hochschulen und zur Verwendung dieser Mittel kann das für Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung regeln.

§ 6
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 3
Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

§ 1 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) wird wie folgt gefasst:

„Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 24 am 1. Oktober 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 24 tritt am 30. April 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz werden die allgemeinen Studiengebühren an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen abgeschafft. Damit wird im Hochschulbereich der Weg geöffnet für mehr soziale Gerechtigkeit, für mehr soziale Fairness, für mehr Bildungspartizipation und für eine stärkere Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Gegen die fortschreitende Durchökonomisierung der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland wird auch hochschulpolitisch ein klarer Standpunkt bezogen.

Für die Abschaffung der Studiengebühren sprechen vor allem zwei gute und überzeugende Gründe:

Die Abschaffung steht erstens für einen Bildungsbegriff, der alle Menschen gleich welcher finanziellen Leistungsstärke einschließt und niemanden ausschließt. Bildung darf nicht mehr von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängen. Das ist eine elementare Frage der Bildungsgerechtigkeit. Bildung steht für sich. Die Gewährleistung eines hochwertigen Bildungssystems ist eine der Fundamentalaufgaben des Staates. Der Staat darf nicht aus dieser seiner Gestaltungsaufgabe entlastet werden, sondern muss in seiner Verantwortung ernst genommen werden. Ein moderner Staat garantiert nicht nur Ordnung nach Innen und Außen. Er ist kein Staat, bei dem sich die Menschen staatliche Leistungen ansonsten mehr oder weniger als Kunden einkaufen müssen. Ein moderner Staat ist vielmehr auch ein Garant für eine leistungsfähige, zukunftsgerichtete und gerechte Gesellschaft. Studiengebühren widersprechen diesem emanzipatorischen Bildungsbegriff.

Studiengebühren stehen vielmehr für einen ökonomischen Reduktionismus, der Bildung unter Renditeversprechungen subsumiert, Studierende primär als Kunden betrachtet und ein partnerschaftliches Miteinander in Lehre und Forschung tendenziell behindert. Studiengebühren stehen für die Förderung sozial Starker auf Kosten sozial Schwacher. Sie setzen auf ein zügiges Studium aus finanziellen Gründen und verneinen damit der Linie nach den intrinsischen Wert einer umfassenden, für sich selbst stehenden Bildung.

Die Abschaffung der Studiengebühren ist zweitens Ausdruck sozialer Gerechtigkeit. Studiengebühren wirken sozial abschreckend und verhindern eine höhere Bildungsbeteiligung der Studierenden aus einkommensschwachen Herkunftsfamilien.

Dieser Zusammenhang zwischen Studiengebühren und sozialer Abschreckung wird zwar immer wieder unter Hinweis auf empirische Studien in der Weise bestritten, dass es keine statistisch nachweisbaren Hinweise auf eine abschreckende Wirkung von Studiengebühren geben soll. Doch selbst wenn es keine statistisch nachweisbaren Hinweise auf eine abschreckende Wirkung geben sollte, bedeutet dies nicht, dass Studiengebühren nicht abschrecken. Derartige Statistiken können keine Aussage dahingehend treffen, ob der einzelne, konkrete Mensch, der einer einkommensschwachen Herkunftsfamilie entstammt, sich nicht doch noch zu einem Studium entschlossen hätte, wenn es keine Studiengebühren gegeben hätte. Zwar hat sich die Studierneigung junger Menschen, die aus einkommensschwachen Familien stammen, verbessert. Ohne Studiengebühren hätten aber noch sehr viel mehr einkommensschwache Studieninteressierte ein Studium aufgenommen. Auch Kinder aus Familien, in denen das elterliche Einkommen etwas oberhalb der Einkommensgrenzen des BAföG angesiedelt ist, werden durch Studiengebühren von einer Studienaufnahme durchaus abgeschreckt.

Das deutsche Bildungssystem ist sozial hoch selektiv. Die grundlegenden sozialen Disparitäten in der Bildungsbeteiligung haben sich als relativ stabil erwiesen. Die Gruppen mit der höchsten Beteiligungsquote beim Hochschulzugang – Kinder aus Selbständigen- und Beamtenfamilien, in denen mindestens ein Elternteil ein Studium absolviert hat – weist auch im Jahre 2007 noch eine etwa fünf Mal so hohe Studierchance auf wie die Gruppe mit der niedrigsten Beteiligungsquote, den Kindern aus Arbeiterfamilien (dazu siehe die 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009 – ausgewählte Ergebnisse –, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Seite 9). Es gibt ausgeprägte Disparitäten in der Bildungsbeteiligung, insbesondere an der Schwelle zur Studienaufnahme.

Angesichts dessen sind junge Menschen um so eher verunsichert, ein Studium aufzunehmen, desto hochschulferner die Bildung ihrer Eltern ist. Zudem spricht viel dafür, dass Studieninteressierte, die aus einkommensschwachen Familien stammen, darüberhinaus typischerweise finanziell eher risikoavers sind und sich daher nicht verschulden möchten. Nach dem 3. Bildungsbericht 2010 entscheiden sich Studienberechtigte vor allem wegen Finanzierungsproblemen gegen ein Studium, wobei Studienberechtigte aus nicht-akademischen Elternhäusern diesen Aspekt etwas häufiger nennen. Finanzierungsprobleme und Schulden sind bei Studienberechtigten aus bildungsfernen Elternhäusern und bei Studieninteressierten mit beruflicher Erfahrung der zweit- und dritthäufigste Grund für die Entscheidung gegen ein Hochschulstudium. Der Bericht unterstreicht, wie wichtig angesichts dessen verlässliche Bedin-

gungen der Studienfinanzierung sind ("Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel" hrsg. durch die Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Bielefeld 2010, Seite 118.). Mithin können die bestehenden Darlehensangebote diese Menschen eher weniger erreichen. Studiengebühren schrecken daher Menschen, die risikofeindlich sind, von der Aufnahme eines Studiums ab. Diesem Befund trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Diese Befunde treffen im besonderen Maße auf die Gruppe der jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu. Ihre Eltern gehören überwiegend zur Gruppe der Arbeiter, in den Familien hat seltener ein Elternteil studiert und das Haushaltseinkommen liegt unter dem Durchschnitt (Quelle: Integrationsbericht Nordrhein-Westfalen 2008). Die HIS Studie aus dem Jahr 2006 belegt, dass sich die soziale Situation der Studierenden mit Zuwanderungsgeschichte schwieriger gestaltet als bei Studierenden ohne Zuwanderungsgeschichte. So gaben diese an, häufiger zu Hause zu leben, seltener über einen eigenen Arbeitsplatz zu verfügen, häufiger das Studium unterbrechen zu müssen, um zu arbeiten und eigene Kinder zu versorgen usw. (dazu siehe: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland, 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, 2006, Sonderauswertung: Studierende mit Migrationshintergrund, Kapitel 15, hrsg. vom Bundesministerium für Forschung). Die Bildungsaspiration dieser jungen Menschen ist hingegen ausgesprochen hoch. Das Potenzial dieser Gruppe ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Das Gesetz dürfte den Zugang zum Studium für diese Gruppe deutlich erleichtern.

Die Studiengebühren werden zwar ersatzlos abgeschafft. Den Hochschulen wird mit diesem Gesetz aber gleichwohl mindestens der Gesamtbetrag des bisherigen Studienbeitragsaufkommens als Qualitätsverbesserungsmittel zweckgebunden garantiert. Diese Mittel sind zudem kapazitatativ neutral und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten. Diese Kapazitätsneutralität ist notwendig, um dem im Interesse der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft überragend wichtigen öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Ohne die Kapazitätsneutralität würde dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut nachhaltigen Schaden erleiden.

Die Qualitätsverbesserungsmittel sind von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Die Landesregierung wird dabei durch geeignete Be-

wirtschaftungsrichtlinien eine zeitnahe Verwendung dieser Mittel sicherstellen. Mit der Gewährung der Qualitätsverbesserungsmittel wird ein durchgreifender Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Bildungsstandorts Nordrhein-Westfalen geleistet. Die Qualitätsverbesserungsmittel betten sich dabei ein in ein umfassenderes Maßnahmenkonzept zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Durch ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring erhalten die für die Qualität der Lehre und des Studiums in der Hochschule Verantwortlichen fortlaufend Informationen über diese Qualität. Damit wird es ermöglicht, den Lehr- und Studienprozess qualitätsoptimierend kontinuierlich nachzujustieren. Über zweijährliche Fortschrittsberichte, in denen die Hochschulen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die dabei erzielten Erfolge vorstellen, wird es der Landesregierung ermöglicht, sowohl ihrer verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung für ein qualitativvolles Hochschulsystem Rechnung zu tragen als auch ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber nachzukommen.

Darüberhinaus ist Bestandteil des qualitätsverbessernden Maßnahmenkonzepts, dass den Studierenden ein institutioneller Ort gegeben wird, an dem sie die Qualität ihrer Bildung umfassend einfordern können. Innerhalb dieser Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wird nicht nur die hochschulinterne Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel beraten. Vielmehr kann die gesamte Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium thematisiert werden. Das Gremium soll dabei stärker planerisch orientiert sein und weniger Einzelfälle im Sinne einer Kontrollinstanz untersuchen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Änderung des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW))

Zu Nummer 1

Die Änderung unterstreicht auch in der Bezeichnung des Gesetzes den politischen Willen zur Studiengebührenfreiheit.

Zu Nummer 2

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 4

Die Änderung unterstreicht den politischen Willen zur Studiengebührenfreiheit. Abgaben nach diesem Gesetz sind Beiträge (beispielsweise die allgemeinen und besonderen Gasthörerbeiträge) und Gebühren (beispielsweise die Materialbezugsgebühren der Fernlehre).

Zu Nummer 5

Mit der Streichung des § 2 wird sichergestellt, dass die Hochschulen des Landes keine Studiengebühren mehr erheben dürfen.

Zu Nummer 6

Die Betreuung ausländischer Studierender gehört zu den Aufgaben der Hochschule, die abgabefrei erfüllt werden sollen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Ansonsten übernimmt die Regelung des Absatzes 1 im Wesentlichen die schon vor In-Kraft-Treten des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes bestehende Verpflichtung zur Entrichtung von Auswahlgebühren. Die Norm stellt sicher, dass die Auswahlaufwände in den Hochschulen unabhängig von ihrem Entstehungsort (Zentralebene oder Fachbereichsebene) erfasst werden können.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift ist mit Blick auf die entfallene Verpflichtung zur Entrichtung von Studiengebühren entbehrlich.

Für die verbleibenden Abgabentatbestände ist über § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Gebührengesetz, § 59 LHO sichergestellt, dass Fällen besonderer Härte Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 9

Absatz 1 ist mit Blick auf die entfallene Verpflichtung zur Entrichtung von Studiengebühren entbehrlich.

Zu Nummer 10

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 11

Die Regelung des § 10 ist mit Blick auf die entfallene Verpflichtung zur Entrichtung von Studiengebühren entbehrlich.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen wird sichergestellt werden, dass weiterhin Preise für die herausgehobene Qualität

der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausgelobt werden können; das Preisgeld kann den Qualitätsverbesserungsmitteln entnommen werden.

Zu Nummer 12

Die Regelung des § 11 ist mit Blick auf die entfallene Verpflichtung zur Entrichtung von Studiengebühren entbehrlich.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen wird sichergestellt werden, dass die Studierenden sachgerecht in einen auf die Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen ausgerichteten Prozess eingebunden werden können.

Zu Nummer 13

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift stellt sicher, dass die rechtlichen Bedingungen, die für die Abwicklung der Studienbeitragsdarlehen oder Studienentgeltarlehen gelten, weiterhin für diese Darlehen gelten.

Zu Nummer 15

Die Änderung ist redaktionell. Der neue Absatz 2 enthält den Regelungsgehalt des alten § 12 Absatz 4.

Zu Nummer 16

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 18

Die Änderung zeichnet den Umstand nach, dass die Hochschulen nach der Abschaffung der Studiengebühren einen Anteil ihres jährlichen Gesamtaufkommens der Studiengebühren an den Ausfallfonds nicht mehr abführen.

Zu Nummer 19

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 20

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 21

Die Streichungen und Ersetzungen sind redaktionell mit Blick auf die entfallene Verpflichtung zur Entrichtung von Studiengebühren.

Zu Nummer 22

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 23

Die Regelung ist zeitlich überholt und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 24

Buchstabe a):

Die Änderung ist redaktionell.

Buchstabe b):

Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsteht eine Pflicht zur Entrichtung eines Studienbeitrages für das Wintersemester 2011/2012 bereits mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Zeit-

punkt der Immatrikulation oder Rückmeldung zu einem Wintersemester liegt typischerweise vor dem 1. Oktober eines Jahres.

Angesichts dessen stellt die Vorschrift – zusammen mit ihrem vorgezogenen Inkrafttreten gemäß Artikel 4 Satz 2 und 3 – mit Blick auf § 7 Absatz 1 Nr. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz sicher, dass ab dem Wintersemester 2011/2012 einschließlich keine Studienbeiträge mehr erhoben werden dürfen. § 7 Absatz 1 Nr. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz läuft mithin für das Wintersemester 2011/2012 leer. Das letzte Semester, zu dem auf der Grundlage einer entsprechenden hochschulischen Beitragssatzung eine Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen entstehen und fällig werden kann, ist damit das Sommersemester 2011.

Zu Nummer 25

Die Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes.

Zu Artikel 2

(Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz))

Zu § 1 – Mittelgarantie

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgende Abschaffung der Studiengebühren nicht dazu führen darf, dass die Qualität in Lehre und Studium leidet, erfolgreiche Programme gestoppt werden oder Beschäftigte an den Hochschulen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Mit diesem Gesetz verpflichtet sich das Land daher dazu, den Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie den Kunsthochschulen im Geschäftsbereich des für Hochschulen zuständigen Ministeriums mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 249 Millionen Euro zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen; diese Kompensationsmittel sind in den Haushalt einzustellen.

Die Fernuniversität in Hagen soll mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Fernstudiums, das keinen Kapazitätsbeschränkungen unterliegt und mit der Betreuungssituation des Präsenzstudiums nicht vergleichbar ist, keine Kompensationsmittel erhalten.

Die Verteilung dieser Mittel erfolgt aufgrund einer Verhältnisrechnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Bürokratievermeidung ist dabei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium die Befugnis eingeräumt worden, für die jeweilige Hochschule bindend ihren Anteil an den Kompensationsmitteln festzusetzen.

Die Studienbeitragseinnahmen entfallen ab dem Wintersemester 2011/2012, so dass auch erst ab diesem Zeitpunkt ein Kompensationsbedarf entsteht. Angesichts dessen werden hinsichtlich des Wintersemesters 2011/2012 diejenigen Mittel nach Absatz 2 nach Maßgabe des Haushalts 2011 den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, die die Studienbeiträge des Wintersemesters 2011/2012 kompensieren sollen.

Zu § 2– Zweckbindung der Qualitätsverbesserungsmittel

Mit der Vorschrift wird das finanzielle Ausgabeverhalten der Hochschulen hinsichtlich der Qualitätsverbesserungsmittel zweckgerichtet gesteuert.

Die Landesregierung wird durch geeignete Bewirtschaftungsrichtlinien sicherstellen, dass die Mittel zeitnah ihrem Verwendungszweck zugeführt werden. Dies bedeutet, dass die Qualitätsverbesserungsmittel, die die Hochschule innerhalb eines Jahres erhält, kontinuierlich zumindest innerhalb des laufenden und des nachfolgenden Haushaltsjahres verausgabt und nicht angespart werden. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen dann zulässig, wenn durch die Bildung von Rücklagen, also durch ein Ansparen von Qualitätsverbesserungsmittel, das Ziel der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erreicht werden kann. Dies ist etwa bei größeren Projekten der Fall, bei denen Finanzmittel vor dem Hintergrund einer belastbaren Projektplanung deshalb angespart werden müssen, weil sie zu einem festen Zeitpunkt verausgabt werden (etwa zu festen Terminen im Zuge des Baufortschritts bei einem Bauprojekt). Häufig lassen sich indes auch größere finanzielle Engagements zeitlich so bedienen, dass Monat für Monat eine feste Summe abfließt, wie dies beispielsweise bei der Vergütung von Professuren der Fall

ist. Ein relevantes Ansparen ist hier grundsätzlich kaum erforderlich, da die Qualitätsverbesserungsmittel kontinuierlich vereinbart werden, so dass die Professorenvergütungen ebenso kontinuierlich bedient werden können.

Bei der Frage, ob ein Ansparen in dem vorgenannten Sinne zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erforderlich ist, stehen der Hochschule kein Beurteilungsspielraum und auch kein Ermessen zur Seite. Denn die Verausgabung zur Lehrverbesserung ist den Hochschulen gesetzlich zwingend als gebundene Entscheidung vorgegeben und unterliegt daher der vollen Überprüfung durch die Rechtsaufsicht.

Die Regelung stellt klar, dass aus den Kompensationsmittel auch neue, zusätzliche Professuren finanziert werden dürfen, damit die Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden und damit die Qualität der Lehre verbessert werden kann.

Im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung für Lehre und Studium bewegt es sich, wenn ein geringer Teil der Qualitätsverbesserungsmittel für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte bedürftige Studierende verwendet werden.

Darüber hinaus können mit den Qualitätsverbesserungsmittel auch finanzielle Anreize für eine qualitativ hochwertige Lehre gesetzt werden, soweit derartige Anreize mit dem Besoldungsrecht vereinbar sind.

Zu einer Qualitätsverbesserung kann auch die Vergabe von Preisen beitragen mit denen ein besonderes persönliches Engagement in der Lehre und eine beispielhafte Lehrtätigkeit angemessen und nach außen sichtbar gewürdigt werden können. Derartige Preise sind zweckgebunden von der oder dem Geehrten für ihre Forschungs- oder Lehrzwecke, also etwa für die sächliche Ausstattung ihrer Professur oder ihres Arbeitsbereichs, zu verwenden.

Zu § 3 – Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

Absatz 1:

Der Landesgesetzgeber hat in § 3 Hochschulgesetz den Hochschulen die Lehre als Kernaufgabe zugewiesen. Die Vorschrift unterstreicht nochmals die Bedeutung dieser Aufgabe und ver-

pflichtet die Hochschulen zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung in diesem Bereich.

Absatz 2:

Für die Qualität der Lehre und des Studiums sind inhaltlich die Lehrenden der Hochschule verantwortlich. Indes zeichnet für das Lehrgeschehen insgesamt auch die Hochschulleitung auf Zentralebene und die Fachbereichsleitungen auf der Fachbereichsebene verantwortlich. Das Hochschulgesetz trägt dem mit den Aufgaben und Befugnissen des Präsidiums etwa aus § 16 Abs. 3 und 5 Hochschulgesetz sowie mit den Aufgaben und Befugnissen der Dekanin oder des Dekans etwa aus § 27 Abs. 1 Satz 2, 3 und 6 Hochschulgesetz Rechnung.

Der neue Absatz 2 verbessert die Möglichkeiten der Leitungsorgane, diese Aufgaben und Befugnisse zielgerichtet und qualitätsorientiert wahrnehmen zu können.

Über ein hochschulinternes Berichtswesen sollen die Leitungsorgane Informationen über das Lehrgeschehen in der Hochschule und ihren Fachbereichen erhalten. Der genaue Zuschnitt dieses Berichtswesens obliegt der autonomen Entscheidung der Hochschule. Es muss indes so angelegt sein, dass der vorgenannte Sinn und Zweck, der mit dem Berichtswesen rechtlich verbunden ist, erfüllt werden kann. Dazu gehört auch, dass das Berichtswesen hochschulöffentlich gehandhabt wird.

Über ein Qualitätsmonitoring sollen die Leitungsorgane zudem primär von unabhängiger Seite Informationen über Stärken und Schwächen in der Lehre und den Studienbedingungen vor Ort erhalten; zudem sollen Ansatzpunkte für eine gezielte Verbesserung aufgezeigt werden.

Absatz 3:

Über die Erfüllung der für die Hochschulen zentralen Aufgabe der Lehre müssen sie nach dem neuen Absatz 3 Rechenschaft ablegen. Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann die Berichte für den Landtag mit Blick auf die Rechenschaftspflicht der Landesregierung hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel ebenso wie für die breitere Öffentlichkeit aufbereiten. Grundlage dieser externen Kommunikation ist das in Absatz 2 geregelte hochschulinterne Qualitätsmonitoring. Die Hochschulen berichten insbesondere über den Stand der Um-

setzung des Bologna-Prozesses. Dabei geben sie Auskunft darüber, auf welche Weise sie ihrer Verantwortung für die Studierbarkeit der angebotenen Bachelorstudiengänge nachkommen.

Zu § 4 – Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

Bestandteil des qualitätsverbessernden Maßnahmekonzepts, welches Gegenstand dieses Gesetzes ist, ist der Umstand, dass ein institutioneller Ort geschaffen wird, an dem die Studierenden die Qualität ihrer Bildung umfassend einfordern können, und an dem die Hochschule sich selbst Rechenschaft über die Qualität ihrer Lehre und ihres Studiums ablegen kann. Die Studierenden sollen sich als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können.

Absatz 1:

Innerhalb dieser Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wird nicht nur die hochschulinterne Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel beraten. Vielmehr kann die gesamte Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium thematisiert werden.

Das Gremium soll dabei stärker planerisch orientiert sein und weniger Einzelfälle im Sinne einer nachträglichen Kontrollinstanz untersuchen. Im Gesetzestext kommt diese zukunftsgerichtete Arbeitsweise dadurch zum Ausdruck, dass in Absatz 1 auf § 2 und § 3 verwiesen wird. In § 3 wiederum ist die Rede davon, dass die Voraussetzungen „für die Studierenden“ geschaffen werden sollen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen; derartige Voraussetzungen sind damit auf die Kohorte insgesamt und weniger auf Einzelfälle bezogen. Das Gleiche gilt für § 2, der allgemein die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen und damit weniger Einzelfälle focussiert.

Die Vorschrift erfasst mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit nicht die Inhalte der Lehre.

Das Tätigwerden ausschließlich auf Selbstbefassung unterstreicht den selbstregulierenden Charakter der Kommission. Die Studierenden können über ihre studentischen Vertreterinnen und Vertreter in der Kommission ihre Anliegen in das Gremium hineinbringen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gre-

miums dessen Befassung zu einem Umstand wünscht, sollte die Kommission dem nachkommen.

Absatz 2:

In der Grundordnung muss die Hochschule insbesondere den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 regeln. Damit wird dem Gedanken hochschulischer Autonomie Rechnung getragen. Damit sich die Studierenden wirkmächtig als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können, bedarf es verfahrensmäßiger Vorkehrungen, mit denen dieser Einsatz institutionalisiert werden kann. Hierzu ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission stellen.

Um dem Qualitätsverbesserungsprozess eine möglichst breite Perspektive verschaffen zu können, ist es zulässig, dass Mitglieder der Kommission auch externe, sachverständige Personen aus Studium, Lehre und Forschung sein dürfen. Im Bereich der Qualitätsverbesserung hat sich die Hineinnahme externen Sachverständigen beispielsweise bei dem Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge durchaus bewährt.

Die Hochschulen besitzen oftmals bereits jetzt hoch funktionale Gremien – beispielsweise Lehrkommissionen oder Evaluationskommissionen –, die eine gute Beratungsarbeit hinsichtlich der Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium leisten. Absatz 2 hindert nicht, dass diese Gremien weiterhin diese Beratungsarbeit leisten. Falls die bestehenden Gremien indes zu ihren bisherigen Aufgaben auch die Aufgaben und Befugnisse der Qualitätsverbesserungskommission übernehmen und keine neue Qualitätsverbesserungskommissionen eingerichtet werden sollen, müssen die Vorgaben über die Mitgliedschaft der Studierenden (Absatz 2 Satz 2) insoweit gewahrt sein. In diesem Fall muss keine neue Qualitätsverbesserungskommission neben den bestehenden Kommissionen eingerichtet werden.

Absatz 3:

Für den Fall, dass eine pauschale Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, werden mit Absatz 3 als gesetzlicher Regelfall entsprechende Qualitätsverbesserungskommissionen in

dem Bereich der Binnenebene der Hochschule eingeführt. Dies dient einem möglichst fachnahen und interessengerechten Qualitätsmanagement.

Damit eine dysfunktionale Gremienvielfalt vermieden wird, steht es der Hochschule indes frei, in ihrer Grundordnung von der Bildung fachbereichlicher oder lehrerbildungsbezogener Qualitätsverbesserungskommissionen ausdrücklich abzusehen. Damit eine derartige Regelung nicht gegen den Willen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden zustandekommen kann, ist ein entsprechendes Zustimmungserfordernis vorgesehen.

Absatz 3 greift nicht nur dann, wenn sämtliche Qualitätsverbesserungsmittel auf die Fachbereiche verteilt werden, sondern auch dann, wenn auf der Zentralebene noch Mittel verbleiben. Falls an die Fachbereiche indes weniger als 50 vom Hundert der Mittel insgesamt verteilt werden, besteht vermehrt Anlaß, über die Sinnhaftigkeit der Verpflichtung nach Absatz 3 zu diskutieren. Falls unter diesen Umständen keine fachbereichlichen Qualitätsverbesserungskommissionen gebildet werden müssen, nimmt die Aufgaben der fachbereichlichen Qualitätsberatung die auf Zentralebene eingerichtete Qualitätsverbesserungskommission wahr.

Zu § 5 – Verordnung

Die Vorschrift räumt dem für Hochschulen zuständigen Ministerium die Befugnis ein, das Nähere zur Verteilung der Mittel an die Hochschulen und zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln. Regelungsgegenstand dieser Verordnung kann beispielsweise der Mittelfluss zwischen Land und Hochschule, aber auch Näheres zum hochschulinternen Berichtswesen und zum Qualitätsmonitoring nach § 3 Absatz 2 und zur hochschulischen Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 sein.

Zu § 6 – In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und zudem eine Berichtspflicht.

Zu Artikel 3

(Änderung des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG))

Die Vorschrift regelt, dass Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen. Dies gilt insbesondere für die gemäß § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen gewährten Finanzmittel. Diese Mittel sind kapazitativen neutral und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.

Das Gleiche gilt für die Leistungen aus dem Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre, welches die Regierungschef von Bund und Länder Mitte dieses Jahres beschlossen haben und welches die Verwaltungsvereinbarungen über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 (BAnz. S. 7480) und vom 4. Juni 2009 (BAnz. S. 2419) um ein drittes Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre ergänzen soll.

Diese Kapazitätsneutralität ist notwendig, um dem im Interesse der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft überragend wichtigen öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Ohne die Kapazitätsneutralität würde dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut nachhaltigen Schaden erleiden.

Im Lichte dieser Gefahr für dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut sind die grundrechtlich geschützten Interessen der Studienbewerberinnen und –bewerber in der Güterabwägung grundsätzlich geringer zu gewichten. Angesichts dessen ist es auch verhältnismäßig, dass die Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen.

Darüberhinaus ist Voraussetzung für einen inhaltlich darstellbaren Teilhabeanspruch aus Artikel 12 Grundgesetz ein in Lehre und Studium qualitativvolles Hochschulsystem. Auch unter diesem Aspekt ist es gerechtfertigt, dass die oben genannten Mittel nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen, da

dadurch die Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen sich das Berufsgrundrecht entfalten kann.

Zu Artikel 4

(In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Dabei ist durch Satz 2 und 3 gesichert, dass aufgrund des vorgezogenen Inkrafttretens des Artikel 2 Nummer 24 letztmalig Studienbeiträge im Sommersemester 2011 erhoben werden können.